



MOSAIKBAUSCHULE

KUNST – HANDWERK – ARCHITEKTUR - PÄDAGOGIK

UNSERE ALLGEMEINEN TEILNAHME- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 ANMELDUNG

- (1) Mit dem bestätigten Eingang des vom/von der TeilnehmerIn erfolgten Online-Anmeldung bei der Mosaikbauschule Dortmund ist die Anmeldung verbindlich erfolgt und der Teilnehmerplatz bestätigt.
- (2) Die Anzahl der Teilnehmerplätze ist begrenzt. Teilnehmer, die nicht berücksichtigt werden können, werden umgehend informiert.
- (3) Die Mosaikbauschule Dortmund ist in Ausnahmefällen berechtigt, zusätzliche Teilnehmer zu den Einzelveranstaltungen der Veranstaltungsreihen (Studiengang, Kunstwerkstatt) zuzulassen.

§ 2 TERMINVERSCHIEBUNGEN UND -ABSAGE

- (1) Die Mosaikbauschule Dortmund behält sich vor, einzelne Veranstaltungstermine zu verschieben, wenn diese aus dringenden Gründen nicht am vorgesehenen Termin stattfinden können. Ein dringender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der vorgesehene Dozent der Veranstaltung krankheitsbedingt absagt und kein adäquater Ersatzdozent gefunden werden kann. Der/ die TeilnehmerIn wird hiervon unverzüglich unterrichtet.
- (2) Die Mosaikbauschule Dortmund behält sich zudem das Recht vor, aus zwingenden Gründen (z.B. höhere Gewalt, gefährdete Sicherheit o.ä.) die Veranstaltungen abzusagen. Sofern eine Veranstaltung abgesagt werden muss, bemüht sich die Mosaikbauschule Dortmund um einen geeigneten Ausweich-/Ersatztermin.
- (3) Schadensersatzansprüche des/der TeilnehmersIn aufgrund von Absagen oder Terminverschiebungen von Veranstaltungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 KÜNDIGUNG, SCHADENERSATZ

- (1) Im Falle einer rechtsverbindlichen Anmeldung ist eine Kündigung des Vertrages vor Veranstaltungsbeginn ausgeschlossen.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungsreihen (Studiengang, Kunstwerkstatt) kann mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Vertragsmonats von dem/der TeilnehmersIn gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. In diesem Fall entrichtet der/die TeilnehmerIn als Pauschalentschädigung 30% der für die Restlaufzeit anfallenden Teilnahmegebühren. Dem/der TeilnehmerIn bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (3) Der/ die TeilnehmerIn und die Mosaikbauschule Dortmund können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
 - (a) Ein wichtiger Grund der den/die TeilnehmerIn zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, bei unerwarteter schwerer Erkrankung, einem schweren Unfall oder dem Verlust des Arbeitsplatzes des/der TeilnehmerIn, der die Teilnahme an den Veranstaltungen unzumutbar macht. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird der/die TeilnehmerIn einen schriftlichen Nachweis (z.B. Attest) erbringen.
 - (b) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Mosaikbauschule Dortmund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die TeilnehmerIn den vertraglichen Pflichten, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder der/die TeilnehmerIn gegen die Verhaltensregeln des §8 der Allgemeinen Bedingungen verstoßen wird. In diesen Fällen behält sich die Mosaikschule Dortmund die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 4 VERSICHERUNG

- (1) Die Leistungen der Mosaikbauschule Dortmund schließen keinerlei Versicherungsleistungen zu Gunsten des/der TeilnehmersIn ein.
- (2) Der/die TeilnehmerIn bestätigt mit seiner/ihrer Anmeldung während der Laufzeit des Workshops haftpflicht- und krankenversichert zu sein. Eine Unfallversicherung wird empfohlen.

§ 5 UNTERBRINGUNG UND VERPFLEGUNG

Die Teilnehmer tragen die Verantwortung und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung.

§ 6 AN- UND ABREISE

Die An- und Abreise erfolgt für die Teilnehmer auf eigene Kosten sowie auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

§ 7 HAFTUNG

- (1) Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung der Mosaikbauschule Dortmund – mit Ausnahme bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Teilnehmer – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen.
- (3) Regressansprüche aufgrund selbstverschuldeter Unfälle oder Schäden werden ausgeschlossen.
- (4) Verloren gegangene Gegenstände werden nicht ersetzt.

§ 8 VERHALTENSREGELN

- (1) Der Hausordnung der gastgebenden Einrichtung und den Anweisungen der Mosaikbauschule Dortmund bzw. von ihr beauftragten Dozenten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Lehrinhalte, sowie alle den Teilnehmern überlassenen Unterlagen stellen das geistige und alleinige Eigentum der Dozenten bzw. der Mosaikbauschule Dortmund dar. Bild- und Tonaufnahmen sind während der Veranstaltungen unzulässig und untersagt.

§ 9 UNTERLAGEN

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Unterlagen, es sei denn, diese sind verbindlich in den Veranstaltungsbeschreibungen angekündigt und damit Bestandteil des Angebots.
- (2) Darüber hinaus sind alle Unterlagen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des/der TeilnehmerIn bestimmt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung und des Nachdrucks oder Vervielfältigung der Unterlagen oder Teilen hiervon, bleiben bei der Mosaikbauschule Dortmund. Jede Art der Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mosaikbauschule Dortmund.

§ 10 GENEHMIGUNG DER BILDVERÖFFENTLICHUNG

Der/die TeilnehmerIn erklärt sich einverstanden, dass sämtliche Aufnahmen einschl. aller Teil- und/oder Ganzbildaufnahmen, die während der Teilnahme an der Veranstaltung gemacht werden, zur Veröffentlichung in sämtlichen Medien (Print, TV, Internet) verwendet werden dürfen.

§ 11 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHTUNG

Der/die TeilnehmerIn verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Veranstaltungen zur Kenntnis erhaltenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln.

§ 12 DATENSPEICHERUNG

Der/die TeilnehmerIn erklärt sich mit der Be- und Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Abwicklung des Vertrages sowie mit der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit der Mosaikbauschule Dortmund einverstanden.

§ 13 ZAHLUNGSVERZUG

Bei Zahlungsverzug entfällt die Teilnahmeberechtigung, nicht jedoch die Zahlungsverpflichtung. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund Zahlungsverzuges richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14 UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 15 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Dortmund.